

Hundeanmeldung

Antragstellerin

GZ 920-5

Vorgestellter akademischer Grad
Vorname
Nachname
Nachgestellter akademischer Grad
Geburtsdatum
Gemeldet in Hart bei Graz seit:

Adresse

Straße
Hausnummer
Postleitzahl
Ort

Kontakt

Telefon
E-Mail (mit der Angabe Ihrer E-Mail-Adresse ermächtigen Sie die Behörde auch auf diesem Wege mit Ihnen Kontakt aufzunehmen)

Angaben zum Hund
Hundemarke Nr: _____

Microchipnummer (die Kennzeichnung mittels Microchip stellt sicher, dass ein Hund eindeutig mit einem weltweite einmaligen Nummerncode identifiziert werden kann. Die Implantation des Microchips wird von einer Tierärztin/einem Tierarzt Ihrer Wahl durchgeführt.		
Rasse		
Rufname		
Farbe		
Geburtsdatum		
Geschlecht		
Männlich	<input type="checkbox"/>	
Weiblich	<input type="checkbox"/>	
Seit wann wird der Hund von Ihnen gehalten		
Anzahl der Hunde im Haushalt		
Hundebesitzer seit mind. 5 Jahren durchgehend	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Heimtierdatenbank	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Registrierungsnummer Heimtierdatenbank Gesundheitsministerium		
Haftpflichtversicherungsnachweis (Polizzenummer, Aussteller)		
ausgestellt von:		
Hundekundenachweis ausgestellt am:		
ausgestellt von:		

Die Angaben zum Hundekundenachweis sind nicht notwendig.

- wenn Sie nachweisen können, dass Sie vor der Neuanschaffung Ihres Hundes innerhalb der letzten 5 Jahre zu irgendeinem Zeitpunkt bereits einen anderen Hund gehalten haben
- wenn Sie eine Jagdprüfung oder Aufsichtsägerprüfung nachweisen können
- wenn Sie aufgrund Ihrer Ausbildung generell keinen Hundekundenachweis benötigen (Z.b. Studium Veterinärmedizin, Ausbildung tierschutzqualifizierter Hundetrainer/in o.ä.)
- wenn sie einen gleichwertigen und/oder übergeordneten Kurs besucht haben (z.B. Begleithundeprüfung, Schutzhundeprüfung etc.)

Beilagen in Kopie

Hundekundenachweis	<input type="checkbox"/>
Impfpass/ EU-Pass	<input type="checkbox"/>
Versicherungsnachweis (Deckungssumme von mind. 725.000,--)	<input type="checkbox"/>
Registrierauszug (als Nachweis für die Registrierung in der Heimtierdatenbank des Gesundheitsministerium) Wer seinen Hund/seine Hunde nicht in der Heimtierdatenbank meldet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 38 des Tierschutzgesetzes mit einer Geldstrafe (bis zu € 3.750,-, im Wiederholungsfall bis zu € 7.500,-) zu bestrafen.	<input type="checkbox"/>

Bestätigung der Richtigkeit obengenannter Angaben

Datum, Ort u. Unterschrift

Hinweis:

Wir verweisen darauf hin, dass die Hundeabgabe 120€ beträgt, wenn kein Hundekundenachweis erbracht wird. (Steiermärkisches Hundeabgabegesetz 2013)